



H2APEX Group SCA

CODE OF CONDUCT

Kartellrecht

FAIRNESS IM WETTBEWERB

Das Kartellrecht schützt den freien Wettbewerb zwischen Unternehmen. Es untersagt Absprachen und koordinierte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Beschränkung des freien Wettbewerbs zur Folge haben könnten. Auch der Missbrauch von Marktmacht zur Wettbewerbsbeschränkung ist nicht zulässig.

Es existieren weltweit zahlreiche Kartellgesetze, die jeweils auf Verhaltensweisen Anwendung finden, die Auswirkungen in dem jeweiligen Staat haben, selbst wenn sie außerhalb dessen geplant oder abgesprochen wurden. So würde beispielsweise ein Treffen von Unternehmensvertretern außerhalb Europas, um Absprachen für den europäischen Markt zu treffen, gegen EU-Kartellrecht verstoßen.

Verstöße gegen das Kartellrecht können für unser Unternehmen gravierende Folgen haben, darunter hohe Geldstrafen (bis zu 10 % des Jahresumsatzes), Schadensersatzansprüche von Kunden oder Mitbewerbern, Ungültigkeit von Verträgen und Schädigung unseres guten Rufs.

Zusätzlich können Mitarbeiter, die an Verstößen gegen das Kartellrecht beteiligt sind, neben möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen (bis hin zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses) auch persönliche Sanktionen erwarten, wie zum Beispiel Geldstrafen, Freiheitsstrafen und Schadensersatzforderungen.

Deshalb ist die Befolgung des Kartellrechts für uns von höchster Bedeutung. Wir halten uns an das Kartellrecht in allen Ländern, in denen wir aktiv sind.

Die nachfolgenden Seiten verfolgen das Ziel, die Komplexität des Themas aufzulösen und uns durch den Geschäftsalltag zu navigieren. Bei jeglichen Fragen wenden wir uns vertrauensvoll an Compliance.



GRUNDLAGEN DES KARTELLRECHTS

Was ist ein Kartell?

Ein Kartell ist eine Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise zwischen tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbern, die den Wettbewerb beschränkt oder eine Wettbewerbsbeschränkung bezweckt. Dazu gehören Preisabsprachen, Marktaufteilung, Produktionsbeschränkungen, Boykottvereinbarungen, Informationsaustausch oder Marktmissbrauch.

Dabei erfordern Kartelle keine förmlichen Vereinbarungen oder Verträge, sondern auch informelles Verhalten kann gegen das Kartellrecht verstoßen (z. B. „Meeting of the Minds“ oder „Gentleman’s Agreement“). Eine passive Teilnahme an Treffen, bei denen über kartellrechtswidrige Themen gesprochen wird, kann ebenfalls von Kartellbehörden als Rechtsverstoß gewertet und mit Bußgeldern geahndet werden.

Was ist ein Wettbewerber?

Unternehmen gelten als Wettbewerber, wenn sie ähnliche Produkte oder Dienstleistungen auf dem gleichen sachlich und geographisch relevanten Markt bereitstellen. Der betreffende Markt wird durch die Nachfrage der Kunden bestimmt. Wenn die direkten Kunden bestimmte Produkte als austauschbar betrachten, spricht man von einem einheitlichen sachlich relevanten Markt. Die geographische Ausdehnung des Marktes hängt von der Reichweite der Kundennachfrage ab.

Oft gelten Unternehmen nur in Bezug auf bestimmte Produkte bzw. Dienstleistungen oder in bestimmten geographischen Gebieten als Wettbewerber.

Das Kartellrecht untersagt auch Einschränkungen des potenziellen Wettbewerbs. Ein potenzieller Wettbewerber ist insbesondere jemand, der wahrscheinlich in absehbarer Zeit in den Markt eintreten wird (z. B. wenn die Preise steigen).

Unternehmen, die Teil desselben Konzerns sind, gelten nicht als Wettbewerber im Sinne des Kartellrechts.

AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN

Der Austausch vertraulicher Informationen (z. B. Preis- oder Kundenlisten) zwischen Wettbewerbern kann den Wettbewerb einschränken und gegen das Kartellrecht verstoßen. Aufgrund dieses hohen Risikos erfolgt die Übermittlung vertraulicher Informationen an Wettbewerber, ob direkt oder über Dritte, ausschließlich nach vorheriger Abstimmung mit unserer Rechtsabteilung und Compliance. Diese Regelung gilt uneingeschränkt auch bei Verbandsaktivitäten, Messen und anderen Veranstaltungen, an denen Wettbewerber teilnehmen.

Wenn wir unaufgefordert Informationen über Wettbewerber von Geschäftspartnern erhalten, ist dies kartellrechtlich zulässig, da es keine direkte Absprache zwischen den Wettbewerbern gibt. Dennoch dürfen wir keine Informationen annehmen, die der Geschäftspartner nicht hätte weitergeben dürfen. Um jeden Anschein eines unzulässigen Informationsaustauschs zu vermeiden, dokumentieren wir, wann, von wem und in welchem Kontext wir die Informationen erhalten haben.

Obwohl das Kartellrecht den Austausch vertraulicher Informationen einschränkt, erlaubt es Kooperationen zwischen Wettbewerbern in Bereichen wie Forschung und Entwicklung, Lizenzvergabe, Normen und Standards, Produktion und Einkauf. Solche Kooperationen sind oft notwendig, wenn spezielle Expertise fehlt oder Projekte zu komplex sind, um von einem Unternehmen allein bewältigt zu werden. Allerdings dürfen diese Kooperationen nicht zu einem übermäßigen Informationsaustausch führen, der den Wettbewerb wiederum einschränken könnte. Die Zulässigkeit und Art einer Kooperation muss daher immer im Voraus von der Rechtsabteilung und Compliance geprüft werden.



BEISPIELE FÜR KARTELL- RECHTSWIDRIGES VERHALTEN

Beispiel 1: Preisabsprachen

Unternehmen A und Unternehmen B konkurrieren auf dem Markt für hochwertige Brennstoffzellen. Sie sind führende Anbieter in diesem Marktsegment und haben jeweils einen erheblichen Marktanteil.

Eines Tages treffen sich die Geschäftsführer der beiden Unternehmen auf einer Fachmesse. In einem privaten Gespräch kommen sie überein, dass der intensive Wettbewerb zwischen ihnen die Preise drückt und ihre Gewinne schmälert.

Sie vereinbaren, dass keines der Unternehmen seine Produkte unter einem bestimmten Preis verkaufen wird. Sie setzen einen Mindestpreis fest, der deutlich über den Produktionskosten liegt, um sicherzustellen, dass sie beide einen hohen Gewinn erzielen. Sie beschließen auch, ihre Preise nicht gleichzeitig zu erhöhen, um keinen Verdacht zu erregen.

Beispiel 2: Marktaufteilung

Drei große Technologieunternehmen sind führend in der Entwicklung und dem Verkauf von Smartphones und konkurrieren weltweit um Marktanteile.

Die CEOs diskutieren in einem Teamsmeeting die intensiven Wettbewerbsbedingungen und die hohen Kosten für Forschung und Entwicklung in ihrer Branche. Als Lösung kommen sie zu einer Vereinbarung:

Unternehmen A wird sich auf den Verkauf von Smartphones in Amerika konzentrieren, B wird den europäischen Markt bedienen und C wird den asiatischen Markt übernehmen. Sie vereinbaren auch, dass sie keine Werbung in den "Zonen" der anderen Unternehmen schalten und keine neuen Geschäfte in den "Zonen" der anderen Unternehmen anstreben werden.

Beispiel 3: Informationsaustausch

Zwei große Unternehmen der Automobilindustrie produzieren ähnliche Modelle und konkurrieren um dieselben Kunden.

Eines Tages treffen sich die Vertriebsleiter zufällig in einem Flugzeug. Während des Fluges kommen sie ins Gespräch und beginnen, über ihre jeweiligen Unternehmen zu sprechen. Der Vertriebsleiter von Unternehmen A enthüllt, dass sie planen, die Preise für ihre Autos im nächsten Quartal zu erhöhen. Der Vertriebsleiter von B teilt daraufhin mit, dass sie planen, ihre Produktion im nächsten Jahr zu drosseln, um die Preise stabil zu halten.

Obwohl dieses Gespräch informell und zufällig war, stellt es einen Informationsaustausch dar, der gegen das Kartellrecht verstoßen könnte. Beide Unternehmen haben wettbewerbsrelevante Informationen ausgetauscht, die ihre Geschäftsentscheidungen und das Marktverhalten beeinflussen könnten. Dies könnte als Versuch gesehen werden, den Wettbewerb zu beschränken und zu Untersuchungen und möglichen Sanktionen führen.

MARKTMACHT & -MISSBRAUCH

Das Kartellrecht untersagt Unternehmen, ihre sog. marktbeherrschende Stellung zum Schaden anderer Marktteilnehmer (Kunden, Wettbewerber, Lieferanten) auszunutzen. Eine marktbeherrschende Stellung wird angenommen, wenn ein Unternehmen einen Marktanteil von mehr als 40% hat. Die genaue Bestimmung einer solchen Position kann jedoch sehr komplex sein und sollte immer in Rücksprache mit der Rechtsabteilung und Compliance erfolgen.

In einigen Ländern, wie zum Beispiel Deutschland, kann das Missbrauchsverbot auch für Unternehmen gelten, die nicht marktbeherrschend sind, aber eine besondere Marktmacht haben, etwa gegenüber einem wirtschaftlich abhängigen Lieferanten.

Missbräuchliches Verhalten kann beispielsweise die ungerechtfertigte Verweigerung der Belieferung eines Kunden, die preisliche Diskriminierung bestimmter Kunden, die Behinderung von Wettbewerbern oder der erzwungene Verkauf eines Produkts zusammen mit einem anderen Produkt sein.

Ein zentraler Aspekt im Kartellrecht ist die Frage der Rabattvergabe durch Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung. Diese Unternehmen könnten ihre ökonomische Stärke ausnutzen, um durch Rabatte Kunden stärker an sich zu binden und den Erwerb von Wettbewerbsprodukten finanziell weniger attraktiv zu gestalten. Da dies den Wettbewerb einschränken könnte, ist es marktbeherrschenden Unternehmen nicht erlaubt, unzulässige Anreize für Kunden zu schaffen, um einen überproportionalen Teil ihres Bedarfs bei dem Unternehmen zu decken. Allerdings dürfen Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung interne Kosteneinsparungen in Form von Rabatten an Kunden weitergeben, sofern diese Rabatte linear gestaffelt und für alle Kunden gleich sind.

SO VERHALTEN WIR UNS RICHTIG

- Wir dürfen grundsätzlich keine vertraulichen Informationen mit Wettbewerbern austauschen. Wir geben keine Informationen preis, die es anderen ermöglichen könnten, Rückschlüsse auf das individuelle Marktverhalten der H2APEX zu ziehen, sofern die Informationen noch nicht öffentlich bekannt sind. Wir fordern diese Art von Informationen auch nicht von anderen Wettbewerbern an. Dies gilt auch im Rahmen von Verbänden, Vereinen, Zuliefertagen und Messen.
- Informationen tauschen wir mit Wettbewerbern (auch bei Verbandsarbeit) grundsätzlich nur nach Abstimmung mit der Rechtsabteilung und Compliance aus.
- Erhalten wir unaufgefordert vertrauliche Informationen über einen Wettbewerber von einem Geschäftspartner oder Dritten, so ist dies in der Regel zulässig (Ausnahme: Ich weiß, dass die Weitergabe verboten ist). Allerdings notieren wir auf dem Dokument von wem, wann und in welchem Zusammenhang wir die Informationen erhalten haben.
- An Veranstaltungen mit Wettbewerbern nehmen wir nur teil, wenn vorab eine Agenda mit unbedenklichen Themen versandt wurde. Falls Wettbewerber bei Verbandsveranstaltungen oder ähnlichen Events kartellrechtlich unzulässige Gespräche einleiten, verlassen wir die Veranstaltung unverzüglich. Es ist auch wichtig, zu dokumentieren, dass wir solche Gespräche ausdrücklich abgelehnt haben. Kommt es also zu einer solchen Situation, bestehen wir darauf, eine entsprechende Dokumentation zu erhalten.
- Wir müssen sogar Verhaltensweisen vermeiden, die den Eindruck erwecken könnten, dass sich potenziell wettbewerbswidrige Vereinbarungen anbahnen: Zum Beispiel informelle Treffen mit Wettbewerbern, Missverständnisse aufgrund von Wortwahl in der internen oder externen Korrespondenz usw.
- Wir treffen uns nur mit Wettbewerbern, wenn es einen legitimen geschäftlichen Grund gibt, keinesfalls aber privat (z. B. Hotelbar).



VERANTWORTUNG BEDEUTET HANDELN

Sollten potenzielle Verstöße gegen diesen Code of Conduct, Gesetze oder interne Richtlinien bemerkt werden, bitten wir darum, diese der Führungskraft, der Geschäftsleitung oder der Compliance-Abteilung mitzuteilen. Sollte es unangenehm sein, diese Themen direkt anzusprechen, besteht die Möglichkeit, den Hinweis anonym über das [Hinweisgebersystem](#) einzureichen.

Jeder Hinweis wird vertraulich und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Es wird garantiert, dass keine Nachteile für diejenigen entstehen, die einen Hinweis geben.

compliance@apex-energy.de

www.apex-group.de/compliance

